

STATUTEN DES SKI- UND SNOWBOARDCLUBS ERLENBACH I. S.

I. NAME UND SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen Ski- und Snowboardclub Erlenbach (SSCE) besteht ein Verein mit Sitz in Erlenbach im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Art. 2 Der Skiclub Erlenbach ist Mitglied des Berner Oberländischen Skiverbandes (BOSV), der Swiss Snowboard Association (SSBA) und des Schweizerischen Skiverbandes (SSV).

II. ZWECK UND AUFGABEN.

- Art. 3 1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der hiesigen Ski- und Snowboardfreunde, ihre sportliche Ausbildung und Ertüchtigung wie die Pflege der Kameradschaft.
2. Das Vereinsleben soll die Freude am Ski- und Snowboardsport wecken und das Verständnis dafür fördern.
- Art. 4 Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:
- Förderung des Breitensportes und des Wettkampfsportes in einem ausgewogenen Verhältnis
 - Durchführung von Ski- und Snowboardwettkämpfen
 - Durchführung von Ski- und Snowboardtouren und Wanderungen
 - Förderung des Jugendski- und Snowboardsportes
 - Ausbildung von Leitern im Bereich der Ski- und Snowboardtechnik und des Ski- und Snowboardunterrichtes, des Tourenwesens, der Unfallverhütung, des Breiten- und des Wettkampfsportes, der Klubführung.
 - Durchführung clubinterner Anlässe zur Förderung der Kameradschaft
 - Werbung neuer Mitglieder

III. MITGLIEDSCHAFT.

A. Mitglieder

Art. 5 Mitglieder des Ski- und Snowboardclubs Erlenbach sind:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder der Jugend-Organisation (JO)

Aktivmitglieder

Art. 6 Dem Ski- und Snowboardclub Erlenbach können Personen beitreten, die das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Art. 7 Junioren sind Aktivmitglieder, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 8 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt an der ordentlichen Hauptversammlung nachmündlicher oder schriftlicher Anmeldung an den Vorstand.

Art. 9 Aktivmitglieder sind angehalten, sich im Sinne von Art. 3 für den Verein einzusetzen.

Art. 10 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf Ende Vereinsjahr möglich durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; die Austrittserklärung ist dem Vorstand 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung zukommen zu lassen. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Art. 11 Mitglieder, die den Interessen des Ski- und Snowboardclub Erlenbach zuwiderhandeln, können von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 12 1. Die Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder des Ski- und Snowboardclub Erlenbach geniessen folgende Rechte und Vergünstigungen:

- Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an Vereinsversammlungen
- Aushändigung der Mitgliederkarte
- Bezug der offiziellen Verbandspublikation gemäss den in den SSV- und SSBA-Statuten festgelegten Bedingungen

2. Rennfahrer- und Leiterentschädigung erfolgen gemäss Beschluss des Vorstandes.

Passivmitglieder

- Art. 13 1. Passivmitglieder werden nach erfolgter Beitrittserklärung an den Vorstand durch die ordentliche Hauptversammlung aufgenommen.
2. Sie unterstützen den Verein mit einem, von der Hauptversammlung festgelegten Beitrag.
3. An den Versammlungen haben Passivmitglieder beratende Stimme.

Ehrenmitglieder

- Art. 14 1. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrung erfolgt anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung.
2. Ehrenmitglieder bezahlen keinerlei Beiträge.

Freimitglieder

3. Mitglieder, die mehr als 40 Jahre im Klub sind, werden zu Freimitgliedern, d.h. sie bezahlen keinerlei Beiträge mehr, erhalten jedoch weiterhin Post, sind bei allen Aktivitäten willkommen und behalten das Stimm- und Wahlrecht.

JO-Mitglieder

- Art. 15 Der JO können Mädchen und Knaben im Alter zwischen 9 und 15 Jahren angehören.

B. Mitgliederbeiträge

- Art. 16 1. Die Mitgliederbeiträge sind an der ordentlichen Hauptversammlung zu bestätigen oder neu festzulegen. Sie richten sich nach den Forderungen von SSV, SSBA und BOSV und den finanziellen Verhältnissen des Clubs.
2. Die Mitgliederbeiträge an den Ski- und Snowboardclub Erlenbach betragen:
- | | |
|------------------------|----------|
| - für Aktivmitglieder | Fr. 8.-- |
| - für Junioren | Fr. 8.-- |
| - für Passivmitglieder | Fr. 8.-- |
3. Beiträge an SSV, SSBA und BOSV richten sich nach den Statuten der entsprechenden Dachverbände.

IV. ORGANISATION

- Art. 17 Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Hauptversammlung

Art. 18 Die Hauptversammlung bildet die höchste Vereinsinstanz und beaufsichtigt als solche alle anderen Vereinsorgane.

Art. 19 1. Die ordentlichen Hauptversammlungen finden alljährlich im Herbst statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im voraus einberufen und kann nur gültig über Gegenstände Beschluss fassen, die vorher auf der Traktandenliste angekündigt worden sind.

2. Sie berät und fasst Beschluss über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen werden, namentlich

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Mutationen
- Jahresbericht des Präsidenten, des Rennchefs, des Tourenleiters, des JO-Leiters
- Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Den Betrag von Fr. 2000.-- übersteigende Ausgaben
- Wahlen des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Tätigkeitsprogramm
- Ehrungen

3. Will ein Aktivmitglied eine Angelegenheit durch die Hauptversammlung behandeln lassen, so hat es mindestens 14 Tage zuvor entsprechenden Antrag beim Präsidenten einzureichen.

Art. 20 Das Geschäftsjahr dauert von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Jahresbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Reinerträgen aus Veranstaltungen

Art. 21 Der Verein wird rechtlich verpflichtet durch Kollektivunterschriften des Präsidenten und des Sekretärs.

Art. 22 An der Hauptversammlung sind Aktiv- und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Beschlussfassung

Art. 23 1. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst.

2. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln ist erforderlich bei Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins sowie Statutenrevisionen (ausgenommen die Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 16, Abs 2).

Wahlen

Art. 24 1. Bei Wahlen entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.

2. Nach jedem Wahlgang ist der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl zu streichen.

3. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungsmodus

Art. 25 1. In der Regel wird offen abgestimmt.

2. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

Ausserordentliche Hauptversammlung

Art. 26 1. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

2. Ein Fünftel aller Aktivmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen. In diesem Falle hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Begehrens dazu einzuladen.

B. Der Vorstand

Art. 27 Der Vorstand besorgt die ihm durch die Statuten zugewiesenen Angelegenheiten, vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt die Interessen des Ski- und Snowboardclubs nach aussen hin.

Zusammensetzung, Amtsdauer, Wiederwählbarkeit

Art. 28 1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich dem

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär(-in)
- Kassier
- drei Beisitzer(-innen)

JO-Leiter, Materialchef, Tourenleiter, Rennchef und Snowboardchef sollen dem Vorstand in den Chargen des Vizepräsidenten und der drei Beisitzer (nach Möglichkeit) angehören.

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 29 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören im einzelnen

- Erarbeiten eines Pflichtenheftes
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Vorbereitung der Versammlungen
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 30 1. Der Vorstand hat sich so oft zu besammeln, wie es die Geschäfte erfordern.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

3. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand darf Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2000.-- beschliessen.

C. Die Rechnungsrevisoren

Zusammensetzung, Aufgaben, Amtsdauer, Wiederwählbarkeit

Art. 31 1. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben am Ende des Geschäftsjahres die Rechnungsablage des Kassiers zu prüfen und der ordentlichen Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

2. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

3. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Erlenbach im Simmental zu.

2. Kommt es innerhalb von 10 Jahren nicht zur Bildung eines Vereins mit ähnlichem Zweck und Ziel, so ist das Vermögen für Jugendarbeit in der Gemeinde zu verwenden.

Inkraftsetzung der Statuten

Art. 33 Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 6. Dezember 1935 sowie die Statutenteilrevisionen vom 7. Dezember 1984, 5. Dezember 1986, 15. November 1991 und 3. November 1995 und 2. Dezember 1995

Erlenbach, 24. November 2017

SKI- UND SNOWBOARDCLUB ERLBACH i.S.

Der Präsident:



Martin Scheidegger

Die Sekretärin:



Marco Schläppi